Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 329
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 26. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2026)

zum Thema:

Arbeitsbedingungen und Kündigungen bei Reinigungsdienstleistern der BVG – Verantwortung gegenüber Beschäftigten der Dr. Sasse Gruppe

und **Antwort** vom 10. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27329
vom 26. Oktober 2026
über Arbeitsbedingungen und Kündigungen bei Reinigungsdienstleistern der BVG – Verantwortung gegenüber Beschäftigten der Dr. Sasse Gruppe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) beauftragen verschiedene externe Dienstleistungsunternehmen mit der Reinigung ihrer U-Bahn-Fahrzeuge und Bahnhöfe. Hierzu gehören auch Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe. Im Mai 2026 wurde im Rahmen einer Neuvergabe der Auftrag zur Reinigung von U-Bahn-Fahrzeugen im Verkehrsnetz an die Sasse Traffic Logistic GmbH vergeben.
Nach Hinweisen aus der Beschäftigtenschaft soll es seit Juli 2026 bei einem Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe zu mehreren außerordentlichen Kündigungen gekommen sein. In einzelnen Fällen sollen arbeitsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden sein. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass erforderliche Angaben zu Kündigungsgründen gegenüber der Agentur für Arbeit nicht oder nicht vollständig übermittelt worden sein sollen, wodurch sich die Bearbeitung von Arbeitslosengeldanträgen verzögert haben könnte.

1. Welche Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe sind derzeit im Auftrag der BVG tätig? Welche Dienstleistungen erbringen diese Unternehmen, insbesondere im Bereich der Reinigung von U-Bahn-Fahrzeugen und U-Bahnhöfen? (Bitte unter Angabe der jeweiligen Vertragspartner, Vertragslaufzeiten und Auftragsvolumina)

Zu 1.: Die BVG teilt mit, dass aktuell 14 Verträge mit der Sasse Traffic Logistic GmbH und der Dr. Sasse Gebäude GmbH bestehen. Die Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe sind für Reinigungsdienstleistungen in den U-Bahnhöfen, WC-Anlagen und Aufenthaltsräumen,

U-Bahnen, Straßenbahnen und Omnibussen sowie weiteren Einrichtungen der BVG beauftragt. Der Gesamtauftragswert der Rahmenverträge beläuft sich auf durchschnittlich rund 23 Mio. Euro im Jahr.

Die Anstalten öffentlichen Rechts müssen als öffentliche Unternehmen transparent agieren und haben eine Veröffentlichungs- und Informationspflicht. Aus der Sicht des Senats hat eine Veröffentlichung von Informationen bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen. Einschränkungen können jedoch bestehen, wenn bestimmte Informationen Rückschlüsse auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Sicherheitsfragen der öffentlichen KRITIS-Unternehmen zulassen können. Die erbetenen exakten Angaben der einzelnen Verträge sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sowohl der BVG als auch der Dr. Sasse Gruppe geschützt, da durch eine Offenlegung Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation sowie die Preisgestaltung möglich werden könnten.

2. Wie hat sich der Umfang der von der BVG an Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe vergebenen Reinigungsleistungen seit Januar 2025 entwickelt? Gab es insbesondere seit Mai 2026 Reduzierungen, Erweiterungen oder Verlagerungen von Aufträgen an andere Dienstleistungsunternehmen? Falls ja, in welchem Umfang und aus welchen Gründen?

3. Welche Veränderungen des Leistungsumfangs ergaben sich durch die zum 1. Mai 2026 erfolgte Vergabe der U-Bahn-Fahrzeugreinigung (Vergabeverfahren INF2-0395-2025)? Hat sich dadurch insbesondere der Personalbedarf bei den beauftragten Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe verändert?

Zu 2. und 3.: Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BVG teilt mit, dass bei einzelnen, im Vergleich eher kleineren Rahmenverträgen geringfügige Reduzierungen von Leistungsumfängen vorgenommen wurden. Die zum 1. Mai 2026 erfolgte Neuvergabe (INF2-0395-2025) führte nicht zu einer wesentlichen Änderung des insgesamt beauftragten Leistungsumfangs bei der BVG. Im Rahmen einer Neuvergabe könnte grundsätzlich auch ein anderer Dienstleister als zuvor den Zuschlag erhalten. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Im Zuge der turnusmäßig erforderlichen Neuvergabe wurden im Vergleich zum vorherigen Rahmenvertrag Anforderungen an Reinigungsintervalle und Reinigungsqualität angepasst. Welche Auswirkungen die Neuvergabe auf den konkreten Personalbedarf der Dr. Sasse Gruppe hatte, entzieht sich der Kenntnis der BVG. Die Personalplanung und der Personaleinsatz liegen in der unternehmerischen und arbeitsrechtlichen Verantwortung des jeweiligen Auftragnehmers. Der tatsächlich abgerufene Bestellwert der BVG aus den Rahmenverträgen bei der Dr. Sasse Gruppe ist im Jahr 2026 im Vergleich zum Vorjahr um etwa zwei Millionen Euro gestiegen.

4. Sind dem Senat oder der BVG Fälle bekannt, in denen Beschäftigte eines für die BVG tätigen Unternehmens der Dr. Sasse Gruppe seit Juli 2026 außerordentlich gekündigt wurden? Falls ja, wie viele Fälle sind bekannt und welche Gründe wurden hierfür angegeben? (Bitte nach Monaten und Unternehmen aufschlüsseln, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen)?

Zu 4.: Es liegen keine Erkenntnisse über außerordentliche Kündigungen von Beschäftigten eines für die BVG tätigen Unternehmens vor. Der Senat sowie die BVG erhält keine Mitteilungen über arbeitsrechtliche Einzelmaßnahmen der von der BVG beauftragten Unternehmen.

5. Ist dem Senat oder der BVG bekannt, ob und gegebenenfalls wie viele der unter Frage 4 genannten Kündigungen arbeitsgerichtlich angefochten wurden? Welche Erkenntnisse liegen über den Ausgang dieser Verfahren vor, insbesondere hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung, eines Vergleichs oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung?

Zu 5.: Dem Senat und der BVG liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl die angesprochenen Kündigungen arbeitsgerichtlich angefochten wurden oder welchen Ausgang entsprechende Verfahren genommen haben. Eine entsprechende Auskunft beim Arbeitsgericht kann mangels konkreter Angaben zu den betroffenen Verfahren und Personen nicht eingeholt werden. Im Übrigen unterliegen arbeitsgerichtliche Verfahren den hierfür geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen.

6. Liegen dem Senat oder der BVG Hinweise darauf vor, dass Beschäftigte der Dr. Sasse Gruppe im Zusammenhang mit Kündigungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit benachteiligt worden sein könnten? Falls ja, welche Maßnahmen wurden zur Überprüfung dieser Hinweise ergriffen?

Zu 6.: Dem Senat und der BVG sind keine konkreten Fälle oder Sachverhalte bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte für eine Benachteiligung von Beschäftigten der Dr. Sasse Gruppe im Zusammenhang mit Kündigungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit ergeben könnten.

Die BVG teilt ferner mit, dass Sie Hinweise auf mögliche Diskriminierung grundsätzlich sehr ernst nimmt und diese sorgfältig geprüft werden. Seit 2023 ist der Supplier Code of Conduct (SCoC) Bestandteil in den Vergaben der BVG. Er gilt verpflichtend für Lieferanten und Geschäftspartner und umfasst ein explizites Diskriminierungsverbot. Im Rahmen eines Hinweisgebersystems der BVG können - auf Wunsch auch anonym – Verdachtsmeldungen oder Beschwerden eingereicht werden.

7. Sind dem Senat oder der BVG Fälle bekannt, in denen Beschäftigten eines für die BVG tätigen Unternehmens der Dr. Sasse Gruppe ohne vorherige Abmahnung außerordentlich gekündigt wurde oder ihnen auf Verlangen die Kündigungsgründe nicht entsprechend § 626 Absatz 2 Satz 3 BGB schriftlich mitgeteilt wurden? Falls ja, welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Zu 7.: Über Kündigungen oder sonstige arbeitsrechtliche Einzelmaßnahmen von Unternehmen liegen dem Senat und der BVG keine Erkenntnisse vor. Eine systematische Erfassung derartiger Sachverhalte erfolgt nicht.

8. Ist dem Senat oder der BVG bekannt, ob bei den mit Reinigungsleistungen beauftragten Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe eine betriebliche Interessenvertretung in Form eines Betriebsrats besteht? Wie wird im Rahmen der Auftragsvergabe und Vertragsdurchführung sichergestellt, dass die Rechte der Beschäftigten auf betriebliche Mitbestimmung und gewerkschaftliche Betätigung respektiert werden?

Zu 8.: Erkenntnisse darüber, ob in den mit Reinigungsleistungen für die BVG beauftragten Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe Betriebsräte bestehen, liegen dem Senat und der BVG nicht vor. Übersichten über die Existenz betrieblicher Interessenvertretungen in einzelnen Unternehmen werden nicht geführt.

Die BVG teilt ferner mit, dass sie ihre Auftragnehmer über den SCoC zur Achtung der Vereinigungsfreiheit sowie der Rechte auf gewerkschaftliche Betätigung und Interessenvertretung verpflichtet. Darüber hinaus sind die Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsvergabe zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

9. Welche konkreten arbeitsrechtlichen und sozialen Standards müssen die von der BVG beauftragten Reinigungsunternehmen einhalten? Welche entsprechenden Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus den Vertragsbedingungen, dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sowie dem Verhaltenskodex für Lieferanten der BVG?

10. Welche Möglichkeiten hat die BVG, die Einhaltung dieser Standards bei ihren Auftragnehmern zu kontrollieren? Wurden seit Januar 2025 Beschwerden über die Arbeitsbedingungen oder den Umgang mit Beschäftigten bei Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe an die BVG herangetragen oder entsprechende Kontrollen durchgeführt? Falls ja, mit welchen Ergebnissen und gegebenenfalls welchen Konsequenzen?

Zu 9. und 10.: Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BVG hat die Anforderungen des Nahverkehrsplans gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge) in Bezug auf Sauberkeit an Bahnhöfen, Haltestellen und in Fahrzeugen umzusetzen. Sie ist laut Verkehrsvertrag zur Unterauftragsvergabe berechtigt und hat gemäß § 7 Absatz 1 Verkehrsvertrag bei allen Beschaffungen oder Unteraufträgen, die Aufträge im Sinne des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) sind, dessen Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer Kriterien einzuhalten. Die Vorgaben des BerlAVG verpflichtet die Auftragnehmer zur Einhaltung geltender Mindestlohn- und Tarifvorgaben, zur Vermeidung von Benachteiligungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtungen an die gesamte Unterauftragnehmerkette.

Darüber hinaus hat die BVG mit dem SCoC verbindliche Mindestanforderungen an soziale, ökologische und geschäftsethische Standards ihrer Lieferunternehmen festgelegt. Der SCoC orientiert sich an nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Standards,

insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die BVG teilt mit, dass Sie ihre Auftragnehmer zur Einhaltung dieses SCoC, der Bestandteil der Vergaben und Verträge mit Lieferanten und Dienstleistern ist, verpflichtet. Hierzu gehören:

- Verhinderung von Zwangsarbeit
- Verhinderung von Kinderarbeit
- Faire Entlohnung
- Einhaltung von Arbeitszeiten
- Vereinigungsfreiheit
- Vielfalt und Diskriminierungsverbot
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einrichtung eines Beschwerdesystems für Beschäftigte
- Ethisch korrektes Verhalten gegenüber Beschäftigten
- Wahrung der Geschäftsintegrität und Verhinderung von Bestechung und Vorteilsnahme

In den Besonderen Vertragsbedingungen der BVG ist festgelegt, dass Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen und vergaberechtlichen Mindeststandards einzuhalten haben. Ferner sind Auftragnehmer verpflichtet, diese Anforderungen entlang der gesamten Unterauftragnehmerkette schriftlich weiterzugeben und deren Einhaltung nachzuweisen.

Die Einhaltung arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Vorgaben wird durch die BVG regelmäßig stichprobenartig überprüft. Hierzu werden insbesondere Rechnungen, Arbeitszeitnachweise und Revierpläne herangezogen. Weitergehende Kontrollen erfolgen anlassbezogen. Eine darüber hinausgehende allgemeine arbeitsrechtliche Aufsicht über die Auftragnehmer oder die Kontrolle einzelner Personalmaßnahmen obliegt der BVG nicht. Es liegen aus dem Hinweisgebersystem keine belastbaren Erkenntnisse über Verstöße gegen arbeitsrechtliche, tarifvertragliche oder vertragliche Verpflichtungen bei der Dr. Sasse Gruppe vor.

11. Sind dem Senat oder der BVG Fälle bekannt, in denen Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der für die Entscheidung über Arbeitslosengeld erforderlichen Angaben gemäß § 312 SGB III nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen sein sollen? Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen darauf hinzuwirken, dass betroffene Beschäftigte durch eine ausbleibende Mitwirkung ihres ehemaligen Arbeitgebers keine zusätzlichen Nachteile bei der Beantragung von Sozialleistungen erleiden?

Zu 11.: Dem Senat sowie der BVG liegen keine Hinweise auf Verstöße von Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe gegen Pflichten nach § 312 SGB III vor. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung der Arbeitsbescheinigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers. Sollten der BVG konkrete Hinweise auf entsprechende Verstöße

bekannt werden, wird sie prüfen, ob und inwieweit im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses Handlungsbedarf besteht. Die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

12. Welche Verantwortung sieht der Senat bei der BVG als landeseigenem Unternehmen für die Wahrung grundlegender Arbeitnehmerrechte bei ihren Dienstleistern? Wird die BVG die geschilderten Hinweise zum Anlass nehmen, eine Stellungnahme der betroffenen Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe einzuholen und mögliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche und vertragliche Verpflichtungen zu überprüfen? Falls nein, warum nicht?

Zu 12.: Die BVG führt ihre laufenden Geschäfte grundsätzlich eigenverantwortlich. Der Senat verfügt im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten über Informations- und Kontrollrechte, jedoch nicht über eine laufende operative Einzelsteuerung jedes konkreten Dienstleistungsvertrags. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie bei der Beauftragung von Dienstleistungen durch landeseigene Unternehmen wird im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben darauf hingewirkt, dass faire Arbeitsbedingungen gewährleistet und die gesetzlichen sowie tariflichen Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Das BerlAVG stellt dies durch spezifische Anforderungen, insbesondere zur Tariftreue und zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, sicher.

Der Senat sowie die BVG setzen sich für gute Arbeitsbedingungen, die Wahrung der Arbeitnehmerrechte sowie die Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung und der Tarifbindung ein. Über den SCoC stellt die BVG entsprechende Mindestanforderungen an ihre Auftragnehmer. Die unmittelbare Verantwortung für die Beschäftigungsverhältnisse und personalrechtlichen Entscheidungen liegt jedoch beim jeweiligen Arbeitgeber.

Die BVG teilt weiter mit, dass derzeit keine hinreichend konkreten Erkenntnisse über entsprechende Verstöße bei Unternehmen der Dr. Sasse Gruppe vorliegen. Sollte der BVG konkretere Hinweise für Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen zugetragen werden, wird die BVG diesen im Rahmen ihrer rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten nachgehen und erforderlichenfalls eine Stellungnahme des betroffenen Unternehmens einholen.

Berlin, den 10. November 2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe